

Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V.
Unter den Linden 10 • 10117 Berlin

Ansprechperson: Axel Haas
E-Mail: axel.haas@divb.org
mobil: +49 179 10 57 567

Region Hannover

z. H. Herrn Steffen Krach
Regionspräsident
Hildesheimer Straße 18
30169 Hannover

Per Mail an info@region-hannover.de

Berlin, den 02.06.2025

Klärung der Rechtslage in Bezug auf überzogene Gebühren und die Beteiligung von Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer in der Region Hannover

Sehr geehrter Herr Regionspräsident Krach,

das Deutsche Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V. (DIVB) setzt sich mit unterschiedlichen Fragestellungen des vorbeugenden Brandschutzes auseinander. Dies mit dem Ziel, das Bauen wieder einfacher und bezahlbarer zu machen. Im DIVB engagieren sich Planer, Errichter, Brandschutzbeauftragte und Brandschutz-Fachbetriebe/-Hersteller zugunsten eines positiven Beitrags zum Gemeinwesen.

Die Arbeitsgruppe Umbauordnung (AGU), unter Leitung des mitunterzeichnenden Architekten Ralf Abraham, diskutierte hierzu unlängst an einem realen Fall die Frage, inwieweit die uns vorliegende Rechnung nach Maßgabe der BauGO für die Ablehnung der Behandlung eines Bauantrages überhöht war. Im Austausch der AGU stellte sich heraus, dass sämtliche in Niedersachsen tätigen Mitglieder vergleichbare Erfahrungen gemacht hatten. Die anfängliche Vermutung, es handle sich ggf. um einen Einzelfall, konnte von der AGU somit falsifiziert werden.

Da zwei unserer bisherigen Schreiben an die Region Hannover nur ausweichend beantwortet wurden, wenden wir uns nun an Sie, den obersten Dienstherren, mit der Bitte um Beantwortung untenstehender Fragen. Unserer Ansicht besteht vor Einreichung weiterer Bauanträge nach §25 VwVfG ein Anrecht auf Auskunft über unsere Rechte und Pflichten zumal diese von höchster Relevanz für sämtliche künftigen Bauantragsverfahren sind. Wir bitten dies freundlichst zu berücksichtigen.

Zunächst möchten wir Ihnen den grundsätzlichen Sachverhalt beispielhaft an diesem realen Bauprojekt vorstellen.

Hierzu verweisen wir auf den beiliegenden Fachartikel „Mythen des Brandschutzes - Argumente sind nicht zulässig“, in welchem dieser Fall 2024 einem breiten öffentlichen Publikum zugeführt wurde, (siehe [Anlage 1](#))

Im Ergebnis wurde unter dem Aktenzeichen Az. 63-6 BA 2018-0805 (5 / 9342) die „Ablehnung der Behandlung des Bauantrages“ inkl. Rechnung nach BauGO übersandt. Es erfolgte im Anschluss die Rechnungsprüfung durch Abraham.

Bemerkenswert war dabei die vorangegangene Korrespondenz, in dem Abraham schon am 12.02.2021 von Ihrem Fachbereich mitgeteilt wurde, dass aufgrund sogenannter „hausinterner Regelungen“ der Region Hannover nicht mehr die Bauaufsichtsbehörde für Fragen des Brandschutzes zuständig sei. Vielmehr würden Brandschutzprüferinnen und -prüfer eingesetzt, um über die Genehmigungsfähigkeit und „Akzeptanz“ von Brandschutzkonzepten zu entscheiden, siehe Anhang.

Diese Aussage steht in bemerkenswertem Gegensatz zur Klarstellung der obersten Bauaufsicht vom 24.02.2020, in der eindeutig die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde betont wird, wodurch sich die Frage stellt, inwiefern sich Ihre Bauaufsicht unter Bezug auf eine uns bislang noch nicht zugängliche „hausinterne Regelung“ über das Landesrecht stellt. (s. Anlage 1)

Im weiteren Verlauf dieser Korrespondenz wurde Herr Abraham seitens der Behörde unmissverständlich aufgefordert, sich mit der beauftragten Brandschutzprüferin telefonisch zu einigen und die „abgestimmten“ Maßnahmen selbst zu beantragen. Anderenfalls würde der Bauantrag abgelehnt; was auch im Nachgang geschah.

Rechtlich ist hervorzuheben, dass bei diesem sog. „Bypass-Verfahren“ lt. BGH-Entscheidung die Haftung auf den Planer übergeht und dem Bauherren hierdurch alle Rechtsmittel entzogen werden, weshalb diese Handhabung regelmäßig als Nötigung empfunden wird. Ausführlich berichtete hierzu der Artikel im Deutschen Architektenblatt: „Wenn auf den Antrag ein Korb erfolgt“ (s. [Anlage 2](#))

Wichtig ist uns darüber hinaus auf die Antwort Ihrer Fachabteilung 63 einzugehen. Hierin wurde von ihrer Fachbereichsleitung Herrn Born mit Schreiben vom 14.02.2025 angemerkt, dass das „DivB als Interessensverband nicht berechtigt sei, Auskünfte aus der Akte zu erhalten“. Tatsächlich handelt es sich bei unserem Auskunftersuchen jedoch nicht um eine „Auskunft aus der Akte“, sondern um die Bekanntgabe der oben angesprochenen „hausinternen Regelung“. Bei uns und unseren Mitgliedern ist dadurch der Eindruck entstanden, dass eine Kommunikation der „hausinternen Regelungen“ an Informationsberechtigte nicht gewünscht ist. Überdies erschwert, in mangelnder Kenntnis dieser Regelung, unnötigerweise die Arbeit der Planer.

Daher bitten wir nun sie, als Regionspräsident, um Zusendung der „hausinternen Regelung“. Zur rechtlichen Einordnung bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf Grundlage welcher Gesetze / Vorschriften werden Brandschutzprüfer*-innen und -prüfer, insbes. unterhalb von Sonderbauten, an Verfahren beteiligt?
2. Auf Grundlage welcher Gesetze / Vorschriften übernehmen Brandschutzprüfer*-innen, insbesondere in der Region Hannover, die originäre Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage fordern Brandschutzprüfer*innen – insbesondere unterhalb von Sonderbauten – weitergehende Nachweise?
4. Wie stellen sie die ausreichende Qualifikation der Brandschutzprüferinnen und -prüfer sicher? Werden die Personen gemäß §1 Abs. 2 oder §1 Abs. 2a BauGO in einer Liste geführt?
5. Wieso werden für diese „Leistungen“ mehrfach überzogenen Gebühren in Rechnung gestellt?

Ausführliche Beschreibungen des Vorgangs finden Sie in unseren Anfragen an ihr Rechnungsprüfungsamt, z. H. Herr Wilde vom 11.12.2024 und vom 05.02.2025.

Aufgrund der Relevanz für sämtliche künftige Bauanträge geht dieses Schreiben auch an die oberste Dienstaufsichtsbehörde (MW) sowie an Abgeordnete und Interessensverbände. Dies mit dem Ziel eine neue Kultur des Dialoges anzustoßen, unabdingbare Grundlage für die Erreichung der Klimaschutz- und Wohnungsbauziele.

Wir freuen uns von Ihnen zu hören und stehen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in black ink that reads 'Axel Haas' in a cursive script.

Axel Haas
DivB Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink that reads 'Ralf Abraham' in a cursive script.

Ralf Abraham
Leiter DivB Arbeitsgruppe Umbauordnung

Anhang 1

Ralf Abraham	
Von:	Katharina.Zoellner@region-hannover.de
Gesendet:	Freitag, 12. Februar 2021 14:16
An:	abraham@architekt-abraham.de
Cc:	scholz@scholz-inside.de; hf@easyfitness.club; Janka.Geisel@region-hannover.de; Anja.Hamann@region-hannover.de; Marion.Krohn-Enge@region-hannover.de; Konrad.Helmsen@region-hannover.de
Betreff:	AW: BA 2018-0805 "Easyfitness" Hemmingen Brandschutz - Antwort Entwurf
Sehr geehrter Herr Abraham, die Anwendung der IndBauRL schließt sich im vorliegenden Fall aus, da es sich bei der Art der Nutzung nicht um eine industrielle handelt (vgl. Nummer 3.1 IndBauRL sowie meine E-Mail vom 01.02.2021). Das Gebäude mit der Nutzung „Fitnessstudio“ fällt auch nicht unter § 2 (5) NBauO als Sonderbau. Ihren Vorschlag auf Basis der brandschutztechnischen Vorgaben der NBauO über entsprechende von der Bauaufsicht zu prüfende Abweichungen zu arbeiten, erachte ich als den richtigen Ansatz. Voraussetzung für einen prüffähigen Antrag ist dabei das Vorlegen eines angepassten Brandschutzkonzeptes (als ein vollumfängliches Dokument; nicht über Austauschseiten oder eine Stellungnahme). Das Brandschutzkonzept sollte hier also entsprechend überarbeitet werden. (Grundlage ist die Anwendung der NBauO. Die IndBauRL könnte hier nur als Begründung für erforderliche Abweichungen herangezogen werden.) Abweichungen zur NBauO, brandschutztechnische Ertüchtigungen von Bauteilen bzw. Kompensationsmaßnahmen sind herauszuarbeiten und einzeln aufzuführen. Ich bitte um engen Austausch zwischen Ihnen und dem Entwurfsverfasser, sodass sämtliche Bauvorlagen aufeinander abgestimmt sind. Eine entsprechende Nachforderung von Bauvorlagen mit angemessener Fristsetzung wird über Frau Geisel auf dem Postweg an den Bauherren erfolgen. Ein persönliches Gespräch kann ich Ihnen nicht anbieten. Es steht aber weiterhin das Angebot von Frau Krohn-Enge, sich vor erneuter Vorlage des Brandschutzkonzeptes telefonisch mit ihr abzustimmen. Ich bitte Sie, dieses Angebot im Rahmen einer konstruktiven Bearbeitung auch zu nutzen. Die Beteiligung von Frau Krohn-Enge als Brandschutzprüferin der Region Hannover erfolgte auf Basis der hausinternen Regelungen. Sollte der Antrag nach erneut nachgereichten Bauvorlagen in sich widersprüchlich, unvollständig sein und/ oder nicht dem öffentlichen Baurecht entsprechen, sehe ich mich gezwungen diesen negativ zu bescheiden. Ein milderer Mittel, wie zum Beispiel das Erteilen einer Baugenehmigung mit Auflagen, ist nicht zweckmäßig. Der Brandschutznachweis ist gem. § 65 NBauO i.V.m. § 11 BauVorVO als Bauvorlage einzureichen und zu prüfen. Ein nicht akzeptables Brandschutzkonzept kann hier nicht zu einer Baugenehmigung führen.	